

**Satzung der Fachhochschule Lübeck über die Erhebung von Beiträgen  
für die Teilnahme am weiterbildenden Online-Masterstudiengang  
Regulatory Affairs (Beitragsatzung MRA)  
Vom 15. November 2017**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 97

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FHL: 15.11.2017

*Aufgrund des § 41 Satz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschluss des Konvents des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom 14. Juni 2017 und nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Lübeck vom 8. November 2017 folgende Satzung erlassen:*

**§ 1**

**Erhebung und Geltungsbereich**

Die Fachhochschule Lübeck als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden Online-Masterstudiengang Regulatory Affairs - MRA von den Studierenden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften sowie die Erhebung von Semesterbeiträgen bleiben davon unberührt.

**§ 2**

**Gebührentatbestand**

Jeder/Jede Studierende, der/ die sich für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang Regulatory Affairs - MRA an der Fachhochschule Lübeck immatrikuliert bzw. rückmeldet, hat Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

**§ 3**

**Beitragshöhe und -erhebung**

- (1) Der Beitrag beträgt bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern 10.000 Euro (in Worten: zehntausend). Der Beitrag wird auch fällig, wenn das Studium vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen wurde.
- (2) Der Beitrag wird in Teilbeträgen anteilig entsprechend der Zahl der Semester der Regelstudienzeit erhoben. Die Teilbeträge in Höhe von je 2.500 Euro sind mit Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig.
- (3) Nach Überschreiten der Regelstudienzeit fällt ein Beitrag in Höhe von 250 Euro (10 % des jeweiligen anteiligen Teilbetrages des Beitrags für ein Semester) für jedes folgende, die Regelstudienzeit überschreitende Semester an. Damit ist auch die Möglichkeit der Teilnahme an den in dem jeweiligen Semester aktuell angebotenen Kursen und Prüfungen eingeschlossen.
- (4) Soweit in begründeten Ausnahmefällen eine Immatrikulation oder Teilnahme an dem Angebot erst im bereits laufenden Semester bzw. während des laufenden Angebots erfolgen kann, fällt der Beitrag in voller Höhe an, auch wenn der/ die Studierende aufgrund der verspätet erfolgten Immatrikulation/ Teilnahme nicht an allen Unterrichtseinheiten der Lehrveranstaltungen teilnehmen kann.
- (5) Zeiten der Beurlaubung vom weiterbildenden Masterstudium gemäß § 7 der Einschreibordnung der Fachhochschule Lübeck sind nicht beitragspflichtig bzw. werden zurückerstattet, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Erhält eine/ ein

Studierende/r erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, wird der Teilbetrag für das Semester nach vollen Monaten anteilig erstattet. Der entrichtete Teilbeitrag wird im Semester der Wiederaufnahme des Studiums angerechnet, solange das Studienangebot besteht.

#### **§ 4**

##### **Erstattung von Beiträgen**

Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit wird der Beitrag des jeweiligen Semesters zu 75 % erstattet. Wird das Studium zu einem späteren Zeitpunkt im Semester abgebrochen, ist der volle Beitrag für das Semester zu entrichten. Beiträge für die folgenden Semester werden nicht erhoben.

Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, entfällt die Pflicht zur Zahlung des Beitrags; bereits geleistete Beiträge werden in voller Höhe zurückerstattet.

#### **§ 5**

##### **Folgen der Nichtzahlung**

Studienbewerberinnen und -bewerber, deren erster fälliger Teilbetrag nicht fristgerecht eingegangen ist, werden nicht immatrikuliert.

Studierende, deren fälliger Teilbetrag mit Rückmeldung nicht fristgerecht eingegangen ist, sind von der Teilnahme an dem Angebot ausgeschlossen und werden exmatrikuliert.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. November 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2018 beginnen.

*Lübeck, 15. November 2017*

*Dr. Muriel Kim Helbig*

*Präsidentin der Fachhochschule Lübeck*